

Die Umsatzsteuer. — Die zweite Steuer-Notverordnung vom 19. Dezember 1923 hat die Umsatzsteuer allgemein auf Gold umgestellt. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer in Gold ist zwischen Steuerpflichtigen zu unterscheiden, die während des ganzen Vorauszahlungsabschnitts Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt haben, und den übrigen. Bis zum Erlaß näherer Bestimmungen gelten die Umsatzsteuerbücher dann als auf wertbeständiger Grundlage geführt, wenn alle Buchungen ausschließlich in Goldmark oder in den unten angegebenen ausländischen Zahlungsmitteln gemacht worden sind. Der Steuerpflichtige, der Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt hat, hat zu errechnen, wieviel der gesamte Umsatz im Vorauszahlungsabschnitt in Gold betrug, und danach die Höhe der Vorauszahlung in Gold zu ermitteln. Für die Umrechnung ausländischer Zahlungsmittel ist der Goldmarkkurs maßgebend, den die folgenden hier allein für eine Buchführung auf wertbeständiger Grundlage in Betracht kommenden ausländischen Zahlungsmittel am letzten Tage des Vorauszahlungsabschnitts an der Berliner Börse gehabt haben. Die Goldmarkkurse für 31. Dezember 1923 betragen:

100 argentinische Papierpeso	133,—	Goldmark
100 belgische Francs	19,—	"
100 brasilianische Papier-Milreis	39,30	"
100 chilenische Papierpeso	44,94	"
100 dänische Kronen	74,90	"
1 englisches Pfund	18,30	"
100 finnische Mark	10,30	"
100 französische Francs	21,75	"
100 holländische Gulden	160,—	"
100 italienische Lire	18,40	"
100 japanische Yen	198,—	"
100 kanadische Dollar	411,22	"
100 Kuba-Dollar	419,69	"
100 mexikanische Dollar	203,90	"
100 norwegische Kronen	62,—	"
100 schwedische Kronen	111,40	"
100 Schweizer Francs	74,—	"
100 spanische Peseten	54,90	"
100 tschechische Kronen	12,35	"
100 türkische Pfund	223,85	"
100 Ver. Staaten v. Nordamer.-Dollar	420,—	"

Hat der Steuerpflichtige im Vorauszahlungsabschnitt Bücher auf wertbeständiger Grundlage nicht oder nur teilweise geführt, so hat er den Goldbetrag des Umsatzes unter Zugrundelegung des Durchschnittswertes des Dollarkurses im Vorauszahlungsabschnitt und danach die Höhe der Vorauszahlung in Gold zu ermitteln. Der Umrechnungssatz wird jeweils rechtzeitig im »Reichsanzeiger« bekanntgegeben. Der Umrechnungssatz für die Dezemberumsätze beträgt eine Billion, der Umrechnungssatz für die Umsätze des vierten Kalendervierteljahres 1923 beträgt 502 Milliarden.

Im übrigen hat die zweite Steuer-Notverordnung den Satz der allgemeinen Umsatzsteuer vom 1. Januar 1924 ab auf 2½ v. H. erhöht, aber vom 1. Januar 1924 ab die Umsätze in das Ausland (Ausfuhr) von der Umsatzsteuer befreit. Auch haben künftig erstmals im Januar 1924 die zu vierteljährlicher Vorauszahlung verpflichteten Steuerpflichtigen (wie bisher die zu monatlicher Vorauszahlung verpflichteten Steuerpflichtigen) jeweils bis zum 10. d. M. die Voranmeldungen abzugeben und die entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Bis zum 10. Januar 1924 haben also sämtliche Steuerpflichtigen die nächste Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer zu leisten. Die Umsatzsteuerveranlagung für 1923 wird nur in beschränktem Maße durchgeführt werden. Nur den in Frage kommenden Steuerpflichtigen wird ein Steuererklärungs-vordruck zugesandt werden.

Vom Leipziger Umsatzsteueramt wird amtlich noch mitgeteilt:

»Spätestens bis zum 10. Januar 1924 ist die Umsatzsteuer-Abschlagszahlung für Dezember und für das 4. Vierteljahr 1923 zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugs-Zuschläge erhoben. Zur Vermeidung langen Wartens an den Zahlstellen des Umsatzsteueramtes wird dringend empfohlen, nicht erst an den letzten Tagen zu erscheinen. Mitzubringen sind:

- a) die letzte Quittung,
- b) eine schriftliche Voranmeldung. Letztere muß enthalten: 1. Nummer der Umsatzsteuerrolle, 2. Nummer des Umsatzsteuer-foldebuches, 3. den Zeitraum (Monat oder Vierteljahr), für den gezahlt wird, 4. die Steuerart (allgemeine Umsatzsteuer, Zugus-, Anzeigen-, Beherbergungs- oder Verwahrungssteuer),

5. die Höhe des Umsatzes, 6. den Steuersatz (2 Prozent, 15 Prozent usw.), 7. die fällige Abschlagszahlung, 8. die Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, 9. Ort, Straße, Datum und Unterschrift.

Bei bargeldloser Zahlung sind zur Vermeidung von Weiterungen die Angaben 1. bis 9. auf dem für das Umsatzsteueramt bestimmten Abschnitt anzubringen. Bankschecks werden nur angenommen, wenn sie auf solche Banken gezogen sind, die sich zu rascher Einlösung besonders verpflichtet haben. Die Namen dieser Banken sind öffentlich bekannt gemacht worden und können beim Umsatzsteueramt erfragt werden (auch durch Fernsprecher Nr. 70 131, Nebenanschluß Umsatzsteueramt, Zimmer Nr. 90). Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Abgabe nach dem Presse-Notgesetz (Polzabgabe).

Umstellung der Reichsbank auf Billionen. — Die Reichsbank teilt folgendes mit: Vom 1. Januar 1924 an führt die Reichsbank die Aufträge und Buchungen in der Papiermarkrechnung nur noch in »Billionen«-Summen mit höchstens zwei Dezimalstellen nach dem hinter die Billionen zu setzenden Komma aus. In allen Aufträgen, Schecks usw. muß die in Ziffern geschriebene Summe folgendermaßen lauten: statt Mark 13 720 000 000 000 nunmehr Mark 13,72 Billionen, statt Mark 500 000 000 000 nunmehr Mark —50 Billionen. Es ist also bei den Ziffern geschriebener Summen hinter den beiden Dezimalstellen stets das Wort »Billionen« auszuschreiben; alle weiteren Ziffern — auch Nullen — sind fortzulassen. Bei Gutschriftzetteln, Zusammenstellungen usw. genügt es, wenn das Wort »Billionen« über der Ziffernspalte steht. Die zwei Dezimalstellen sind in die ehemaligen Pfennigspalten einzusetzen. Die in Buchstaben wiederzugebenden Summen sind wie bisher ohne jede Abkürzung auszuschreiben. Die Reichsbank muß sich vorbehalten, Aufträge, die nicht in der angegebenen Form ausgeschrieben sind, zurückzuweisen.

Aufgerufenes Notgeld. — Der Reichsfinanzminister hat das auf Papiermark lautende Notgeld für das unbefestete Gebiet der Länder Preußen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Lippe, Bremen, Lübeck, Waldeck und Schaumburg-Lippe zum 2. Januar mit Einlösungsfrist bis zum 31. Januar aufgerufen. Die Sperre der hinterlegten Deckung ist aufgehoben. Zum 15. Januar hat der Reichsfinanzminister das wertbeständige Notgeld für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover und die Stadt Berlin aufgerufen. Die Einlösungsfrist beträgt einen Monat. Die als Deckung des wertbeständigen Notgeldes hinterlegten Stücke der Goldanleihe und Goldschatzanweisungen werden für die Aussteller vom 7. Januar an freigegeben. Das Notgeld der Reichsbahn bleibt von dem Aufruf unberührt.

Falsche Zwischenscheine zu Schatzanweisungen des Deutschen Reiches (sogenannte Goldanleihe) zum Nennwert von 2,10 Mark Gold = ½ Dollar vom 23. Oktober 1923. — Von den durch die Reichsbank ausgegebenen, vorbezeichneten Zwischenscheinen, die ihren Schutz in einem natürlichen Wasserzeichen und in den im Papierstoff eingebetteten Pflanzenfasern tragen, sind Fälschungen aufgetaucht, die als solche an der mangelhaften Nachahmung oder dem Fehlen der Echtheitsmerkmale — Wasserzeichen und Pflanzenfasern — sowie an der schlechten Druckausführung unschwer zu erkennen sind. Gleichzeitig wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsbank Zwischenscheine nur im Nennwerte von 0,42 Mark Gold = ein Zehntel Dollar, 1,05 Mark Gold = ¼ Dollar und 2,10 Mark Gold = ½ Dollar ausgegeben hat. Alle über höhere Beträge lautenden Zwischenscheine sind als Fälschungen anzusehen.

Konkurse im Jahre 1923. — Trotz der Steigerung der Konkurs-eröffnungen im Dezember 1923 (18 neue Konkurse gegen 7 im November) ist die Ziffer der im ganzen Jahre 1923 eröffneten Konkurse die niedrigste, die je in Deutschland zu verzeichnen war. Es wurden nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift »Die Bank« im abgelaufenen Jahre 249 Konkurse eröffnet gegen 935 im Jahre 1922 und 3042 im Jahre 1921.

Verkauf von Postwertzeichen. — Auf seine verschiedenen Eingaben an das Reichspostministerium erhielt der Verband der Papier- und Schreibwarenhändler die Genehmigung, beim Verkauf von Postwertzeichen einen Aufschlag für die Bedienung zu fordern. In dem Schreiben heißt es: »Im Hinblick auf die ernste Lage des Reichshaushalts kann für den Verkauf von Postwertzeichen durch Private zurzeit eine Vergütung aus der Reichskasse nicht gewährt